

BStGer RR.2021.43 vom 25. Mai 2022

Bundesstrafgericht, 2022-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.43

FR: TPF RR.2021.43 du 25 mai 2022

IT: TPF RR.2021.43 del 25 maggio 2022

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Liechtenstein; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG); Zwangsmassnahmen (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1

Da beide Beschwerden von derselben Person erhoben wurden, ihnen derselbe Sachverhalt zu Grunde liegt und sich die gleichen Rechtsfragen stellen, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren RR.2021.43 und RR.2021.44 zu vereinigen und in einem einzigen Entscheid zu erledigen.

E. 2.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZP II EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEXNr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung. Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

E. 2.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach

- 7 -

dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das
Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar
(Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts
anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG). Für Prozesshandlungen gilt gemäss Art. 12
Abs. 1 IRSG das in Strafsachen massgebende Verfahrensrecht, mithin die StPO.

E. 3.1

Die Verfügung der ausführenden Behörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen innert 30 Tagen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 und 80k IRSG). Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können gemäss Art. 80e Abs. 2 und 80k IRSG selbstständig innert 10 Tagen angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (lit. a) oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (lit. b). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt die vom IRSG vorgesehene Rechtsmittelordnung auch in einem kantonalen Verfahren betreffend Zwangsmassnahmen, sobald es ein nach dem IRSG abzuwickelndes Rechtshilfeverfahren und damit den Umfang der allenfalls zu leistenden Rechtshilfe betrifft (BGE 126 II 495). Zur Beschwerde ist sodann berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h Abs. lit. b IRSG). Gemäss Rechtsprechung ist dies bei Personen, gegen die unmittelbar Zwangsmassnahmen angeordnet wurden, zu bejahen (BGE 128 II 211 E. 2.3-2.5; 123 II 153 E. 2b).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ficht die «Verfügung des kantonalen Untersuchungsamtes der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen zu RH.2020.412 v. 16.07.2020» sowie die «Verfügung des kantonalen Untersuchungsamtes der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen zu RH.2020.412 v. 14.10.2020» an. Es handelt sich hierbei um die Verfügungen der Staatsanwaltschaft mit welcher sie die Observation des Beschwerdeführers unter Teilnahme von

- 8 -

lichtensteinischen Polizeibeamten bewilligt bzw. die entsprechende Bewilligung verlängert hat. Der Beschwerdeführer wendet sich in der Beschwerdebegründung zudem gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts vom 21. Juli und 14. Oktober 2020, mit welchem dieses die verdeckte Ermittlung bzw. deren Verlängerung bewilligt hat. Die angefochtenen Verfügungen und Entscheide dienen der Ausführung des liechtensteinischen Rechtshilfeersuchens und gelten daher als Zwischenentscheide bzw. –verfügungen. Als solche sind sie grundsätzlich – entgegen der expliziten Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdegegnerin in der Schlussverfügung vom 28. Dezember 2020 und im Schreiben an die liechtensteinischen Behörden vom 30. Dezember 2020 – zusammen mit der Schlussverfügung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anfechtbar. Dass der Beschwerdeführer die Schlussverfügung vom 28. Dezember 2020 – von deren Existenz er erst nach Beschwerdeerhebung überhaupt Kenntnis erhalten haben dürfte – nicht (mit-)angefochten hat, vermag in casu am

Vorliegen von gültigen Anfechtungsobjekten nichts zu ändern. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt zusammengefasst, dass ein dringender Tatverdacht, der die Anordnung einer verdeckten Massnahme rechtfertige, nicht vorliege. Seiner Ansicht nach seien die Ausführungen des Landgerichts nicht nachvollziehbar, insbesondere sei nicht klar, auf welchen Ermittlungsergebnissen die Annahme begründen würde, dass der Beschwerdeführer mit illegalen Substanzen handle und dass dessen Namen in der Vergangenheit immer wieder im Drogenmilieu aufgetaucht sei (act. 1 S. 3 ff.).

E. 4.2.1

Art. 63 Abs. 2 IRSG zählt beispielhaft die in Betracht kommenden Rechtshilfemassnahmen auf. Darunter fällt unter anderem auch die Beweiserhebung, insbesondere die Durchsuchung von Personen und Räumen, die Beschlagnahme, der Herausgabefehl, Gutachten, die Einvernahme und Gegenüberstellung von Personen (Abs. 2 lit. b). Daneben sehen das ZP II EUeR und das SDÜ weitere Zwangsmassnahmen vor: So sind namentlich gestützt auf 17 Ziff. 1 ZP II EUeR und Art. 40 Ziff.1 SDÜ grenzüberschreitenden Observationen einer Person, die im Verdacht steht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein (oder bei der ernsthaft anzunehmen ist, dass sie der Identifizierung oder Auffindung der vorgenannten Person herbeiführen kann), durch Beamte des ersuchenden Staates nach Bewilligung eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens zulässig. Ebenso sind nach Art. 19 ZP II

- 9 -

EUeR verdeckte Ermittlungen zwischen Vertragsstaaten zulässig. Dabei hält Art. 19 Ziff. 2 ZP II EUeR fest, dass die Entscheidung über das Ersuchen von der ersuchten Vertragspartei unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts und ihrer innerstaatlichen Verfahren getroffen wird.

E. 4.2.2

Bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen im Rechtshilfeverfahren ist anders als im Strafverfahren der hinreichende Tatverdacht nicht zu überprüfen. Vielmehr ist die ersuchte Behörde an die Darstellung des Sachverhaltes im Rechtshilfeersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit dieser nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird. Die ersuchte Behörde hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2). Es ist einzig zu prüfen, ob aus der Darstellung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist (vgl. Art. 64 Abs. 1 IRSG und den Vorbehalt der Schweiz zu Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR, welcher im gleichen Sinne auszulegen ist [BGE 116 Ib 89 E. 3c/aa mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007 E. 3.2; 1A.3/2006 vom 6. Februar 2006 E. 6.1; 1A.283/2005 vom 1. Februar 2006 E. 3.3; 1A.80/2006 vom 30. Juni 2006 E. 2.2]).

E. 4.3

Aus dem liechtensteinischen Rechtshilfeersuchen ergibt sich im Wesentlichen folgender Sachverhalt:

Es bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdeführer mit illegalen Substanzen, konkret Kokain, handle, und mit gewerbsmässigem Drogenhandel viele Personen ins Verderben bringe und sich als Drogenpatron in Liechtenstein sehe. Er verkaufe Kokain und andere illegale Drogen, wie Heroin, Effedrin, Cannabis und Amphetamin an Drittpersonen. Auch in der Vergangenheit sei der Name des Beschwerdeführers immer wieder im Drogenmilieu auftaucht, er sei einschlägig vorbestraft wegen Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der Beschwerdeführer stehe zudem in Verdacht, selbst Substanzen zu konsumieren. Auch B. stehe im Verdacht, gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen zu haben, indem sie die illegalen Substanzen in Form von Kokain besessen und konsumiert habe, wobei das Kokain vom Beschwerdeführer gestammt habe. Der Verdacht ergebe sich unter anderem aus Angaben des Ex-Ehemannes von B., wonach seine Ex-Frau zwischenzeitlich drogenabhängig gewesen sei und dies aufgrund des Einflusses des Beschwerdeführers. In der Folge seien B. und der Beschwerdeführer einem Betäubungsmittel-Vortest unterzogen worden, der zwar negativ ausgefallen sei. Dies sei jedoch nicht weiter erstaunlich, zumal sich beide im

- 10 -

Sommer 2019 die Haare abrasiert und diese mehrfach gefärbt hätten, damit ein Drogennachweis über längere Zeit nicht mehr möglich sei. Offenbar verkaufe der Beschwerdeführer das Kokain in Grössenordnungen von 50-100 Gramm und verwende dabei nie seine eigenen Fahrzeuge, weil diese polizeilich bekannt seien. Vielmehr benütze er Fahrzeuge von Kunden seiner Autogarage in Z. Der Beschwerdeführer habe offenbar auch von einem Albaner, der mit höchster Wahrscheinlichkeit C. heisse, in Y. ca. 100-200 Gramm Kokain sowie von einem Spanier in X. Kokain bezogen. Der Beschwerdeführer habe ausserdem im Ausland grosse Mengen von unterschiedlichen Drogen gekauft. So habe er in den letzten Monaten und Jahren Haschisch, Speed und auch Kokain im Kilobereich organisiert und dies nach Liechtenstein geschmuggelt, wobei der Beschwerdeführer nur an wenige Abnehmer verkauft hätte und dies in Mengen zwischen 50 und 100 Gramm. Er beziehe auch in Zürich Kokain, dies in Einzelmengen von 400 Gramm.

E. 4.4

Offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche in der Sachverhaltsschilderung sind nicht auszumachen. Es kann daher für die Subsumtion des Sachverhalts unter einen Schweizerischen Tatbestand ohne Weiteres auf die Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen abgestellt werden. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, sind bloss Gegendarstellungen und Bestreitungen, die die Sachverhaltsdarstellung des Ersuchens nicht sofort zu entkräften vermögen und daher im Rechtshilfeverfahren nicht zu hören sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.44/2007 vom 7. Juni 2007 E. 3.2.; BGE 142 IV 250 E. 6.3). Der Sachverhalt lässt sich denn auch prima facie unter den Tatbestand des Art. 19 Abs. 2 lit. a und c BetmG subsumieren. Hierbei handelt es sich um eine Straftat, die in Art. 286 Abs. 2 lit. f StPO aufgeführt ist, womit auch dem innerstaatlichen Recht gemäss Art. 19 Ziff. 2 ZP II EUeR Rechnung getragen wird.

E. 4.5

Die Rüge erweist sich damit als unbegründet, weshalb die Beschwerden abzuweisen sind.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege (RP.2021.9 und RP.2021.10).

E. 5.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

- 11 -

sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1; 139 III 475 E. 2.2).

E. 5.3

Anhand des oben Ausgeführten muss die Beschwerde als aussichtslos i.S.v. Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden. Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege bereits aus diesem Grund abzuweisen, weshalb auf die Prüfung seiner finanziellen Verhältnisse verzichtet wird.

E. 5.4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.